BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 22. Dezember 1986

zur Verlängerung der vorläufigen Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren

(86/643/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten haben untereinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen.

Die Geltungsdauer des Beschlusses 86/49/EGKS [1], der bis zum Inkrafttreten des in Artikel 179 und 366 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Zusatzprotokolls zum Dritten AKP—EWG-Abkommen die vorläufige Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit den AKP-Staaten für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren festlegt, endet am 31. Dezember 1986.

Das genannte Protokoll kann zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht in Kraft treten.

Nach Artikel 2 des Beschlusses 11/86 zur Verlängerung des Beschlusses AKP-EWG Nr. 6/86 haben die AKP-Staaten, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Daher empfiehlt es sich, die Geltungsdauer des Beschlusses 86/49/EGKS über den 31. Dezember 1986 hinaus zu verlängern;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer des Beschlusses 86/49/EGKS wird bis zum Ende der Verhandlungen über den Abschluß des Protokolls nach Artikel 179 und 366 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, höchstens aber bis 30. Juni 1987 verlängert.

Die Wirksamkeit des vorliegenden Beschlusses endet jedoch, wenn die gemeinsam mit den AKP-Staaten angenommenen Übergangsvereinbarungen außer Kraft treten.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Er wird am Tage seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Der Präsident

G. SHAW

[1] ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 187.